

Einwohnergemeinde Madiswil



Verordnung des Gemeinderates über die Anlagepolitik

vom 10. September 2018

Verordnung über die Anlagepolitik

Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Der Gemeinderat Madiswil erlässt gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Madiswil (OgR) vom 12. Dezember 2009 nachstehende

Verordnung über die Anlagepolitik

Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** ¹ Die vorliegende Verordnung legt die Eckwerte der Anlagepolitik der verwalteten Finanzanlagen fest.

² Die Eckwerte umfassen die Zuständigkeiten, Grundsätze, Zielsetzungen und Anlagerichtlinien, die bei der Bewirtschaftung der Finanzanlagen zu beachten sind.

Grundlagen **Art. 2** Die Verordnung beruht auf folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23. Februar 2005
- Organisationsreglement der Gemeinde Madiswil vom 12. Dezember 2009

Zuständigkeiten

Gemeinderat **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat ist grundsätzlich für die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens zuständig.

² Der Gemeinderat delegiert die Verwaltung der Finanzanlagen ganz der Finanzkommission.

³ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Finanzkommission den Vermögensverwalter.

Finanzkommission **Art. 4** ¹ Die Finanzkommission ist insbesondere für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zuständig:

- Bewirtschaftung der Finanzanlagen gemäss Art. 3 sowie anderer Anlagen gemäss separater Zuweisung durch den Gemeinderat;
- Festlegung der Anlagestrategie im Rahmen der Eckwerte dieser Verordnung über die Anlagepolitik sowie der gesetzlichen Vorgaben;
- Periodische Überprüfung der Anlagestrategie;

- Controlling der Anlagestrategie mittels Sicherstellung eines adäquaten Berichtswesens;
- Delegation der Vermögensbewirtschaftung an externe Spezialisten (Banken, Vermögensverwalter) mittels klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag;
- Überwachung der Tätigkeit allfälliger externer Spezialisten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Verordnung über die Anlagepolitik und der Anlagestrategie;
- Beratung des Gemeinderates hinsichtlich zu erwartender Anlagegewinne bzw. -verluste für die Budgeterstellung;
- Jährliche Berichterstattung zu Händen des Gemeinderates.

Finanzverwalter

Art. 5 ¹ Der Finanzverwalter ist grundsätzlich zuständig für die Liquiditätsplanung und das Cash-Management der Einwohnergemeinde.

² Dem Finanzverwalter obliegen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des von der Finanzkommission bewirtschafteten Vermögens insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für die Liquiditätssteuerung (in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter);
- b) Regelmässige Kontaktpflege zum Vermögensverwalter;
- c) Führung der Wertschriftenbuchhaltung im Rahmen der Gemeinderechnung;
- d) Kontakt mit der Revisionsstelle und Aufbereitung der Unterlagen für die Revision.

Vermögensverwalter

Art. 6 ¹ Als Vermögensverwalter gelten die vom Gemeinderat oder von der Anlagekommission für die Bewirtschaftung der Finanzanlagen sowie anderer Anlagen eingesetzten Personen, Firmen oder Institute.

² Dem Vermögensverwalter obliegen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der von der Finanzkommission bewirtschafteten Finanzanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anlagetätigkeit gemäss klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag und den zulässigen Anlagebandbreiten;
- b) Portfolio-Management im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags;
- c) Auf Einladung Teilnahme an den Sitzungen der Finanzkommission;
- d) Schriftliche Orientierung über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg zu Händen der Finanzkommission auf Quartalsbasis;
- e) Umsetzung der Anlagestrategie;
- f) Zusammenarbeit mit dem Finanzverwalter hinsichtlich Liquiditätssteuerung;
- g) Abgabe der detaillierten Buchungen des Geschäftsverkehrs mit den Finanzanlagen für den Jahresabschluss und die Revisoren.

Anlagepolitik

Grundsatz

Art. 7¹ Wichtigstes Anlagekriterium ist die Sicherheit der Anlagen.

² Sie sollen eine marktkonforme Rendite abwerfen. Die relevante Benchmark wird in den Anlagerichtlinien detailliert definiert.

Anlagearten und Beschränkungen

Art. 8¹ Die Finanzanlagen sowie die anderen der Anlagekommission zur Bewirtschaftung zugewiesenen Anlagen, unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

² Der Vermögensverwalter definiert die Anlagerichtlinien.

³ Weiter sind die Bestimmungen von BVV 2 Art. 56 (Kollektive Anlagen) sowie Art. 56a (Derivate Finanzinstrumente) einzuhalten.

⁴ Der Vermögensverwalter darf keine Aktienbestände (Einzeltitel) von über CHF 100'000.00 einer einzigen Firma kaufen. Der Vermögensverwalter ist angewiesen eine angemessene Diversifikation umzusetzen und die festgehaltenen Anlagerichtlinien der Gemeinde Madiswil einzuhalten.

Nicht erlaubte Anlagen

Art. 9¹ Anlagen, die die Werterhaltung des investierten Kapitals gefährden, oder die die Risikofähigkeit der Gemeinde Madiswil gemäss Art. 14 FHDV vom 23. Februar 2005 übersteigen, sind nicht erlaubt. Nicht erlaubte Anlagen sind insbesondere:

- a) Derivate, die nicht von Anlagen gemäss BVV2, Art. 53 abgeleitet sind;
- b) Kauf von Wertpapieren und Derivaten, die nicht an einer Börse kotiert sind, oder die ausserbörslich keinen regelmässigen, liquiden Markt aufweisen;
- c) Einsatz von jeglichen Termingeschäften;
- d) Shortpositionen in derivaten Instrumenten, die nicht durch entsprechende Bestände gedeckt sind;

Art. 10¹ Die Finanzkommission hat dem Gemeinderat im 1. Quartal des Jahres schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei ist insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- a) Stand der Finanzanlagen sowie der weiteren durch die Finanzkommission verwalteten Anlagen;
- b) Entwicklung der Performance und der Benchmark;
- c) Getätigte Bezüge und deren Verwendung.
- d) Antrag betreffend Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 11** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat Madiswil hat diese Verordnung an der Sitzung vom 10.09.2018 genehmigt.

Madiswil, 11.09.2018

GEMEINDERAT MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorstehende Verordnung im amtlichen Anzeiger vom 20. September 2018 öffentlich bekannt gemacht. Der Erlass ist vom 20. September 2018 bis zum 22. Oktober 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 23. Oktober 2018

Der Gemeindeschreiber

Andreas Hasler